

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 22. September 2020

Nr. 29

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 8. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am 14.09.2020	2
Bekanntmachung über die Einsicht in den Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming	6
Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	7
Richtlinie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming	19
Sonstige Bekanntmachungen	37
Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	37

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 8. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am
14.09.2020**

Der Kreistag beschloss in öffentlicher Sitzung:

Vorlagennummer: 6-4131/20-KT

Der Petition wird teilweise stattgegeben. Die Landrätin wird beauftragt, Vorstellungen für die Optimierung des elektronischen Zugangs zu Umweltinformationen, über die der Landkreis Teltow-Fläming und die Gesellschaften mit Beteiligung des Landkreises verfügen, für Bürger*innen zu entwickeln und den Kreistagdarüber im 2. Halbjahr 2021 zu informieren.

Vorlagennummer: 6-4235/20-KT/1

1. Der Kreistag beruft Frau Andrea Hollstein als sachkundige Einwohnerin in den Haushalts- und Finanzausschuss.
2. Der Kreistag beruft Herrn Peter Kramer als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung.
3. Der Kreistag beruft Herrn Thomas Lochthofen als sachkundigen Einwohner in den Haushalts- und Finanzausschuss.
4. Der Kreistag beruft Herrn Tom Siedenberg als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ab.

Vorlagennummer: 6-4270/20-LR

1. Herr Horst Leder wird aus dem Kreissenorenbeirat abberufen.
2. Herr Jürgen Muschinsky wird als Mitglied des Kreissenorenbeirates benannt.
3. Herr Michael Görick wird als Mitglied des Kreissenorenbeirates benannt.

Vorlagennummer: 6-4239/20-I

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Liegenschaft Grabenstraße 23 in Luckenwalde ein Nutzungskonzept zu erstellen. Dies soll folgende Aufgaben des Landkreises beinhalten:

- Vorhaltung einer Rettungswache
- Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst
- Zentrallager für Schutzausrüstungen
- Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende

Vorlagennummer: 6-4204/20-II

Der Kreistag beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung.

Vorlagennummer: 6-4227/20-II

Der Kreistag genehmigt die Erhöhung der Auszahlungen in den Produktkonten

311590 533190 um 850.000,00 € und

311590 533270 um 730.000,00 €.

Vorlagennummer: 6-4231/20-IV/1

1. Das Buskonzept Nordraum Landkreis Teltow-Fläming (Anlage 1) ist Handlungsgrundlage für die weitere Verbesserung des ÖPNV-Angebots im Norden des Landkreises Teltow-Fläming einschließlich der Anbindung des BER. Die Umsetzung des Buskonzepts Nordraum Landkreis Teltow-Fläming erfolgt in Abhängigkeit der Haushaltslage des Landkreises.
2. Vor dem Hintergrund der Landesbedeutung der neu zu schaffenden ÖPNV-Angebote zur Anbindung des BER wird die Landrätin beauftragt, Verhandlungen mit dem Land Brandenburg zur Mitfinanzierung des Buskonzepts Nordraum Landkreis Teltow-Fläming zu führen.
3. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des BER am 31.10.2020 werden als erste Schritte der Umsetzungsvariante 2 des Buskonzepts Nordraum Landkreis Teltow-Fläming folgende Punkte realisiert:
 - a) Die Verlängerung der Linie 600 vom derzeitigen Endhaltepunkt S-Bahnhof Mahlow zum S-Bahnhof Waßmannsdorf auf Basis des derzeitigen Fahrplans sowie eine Erweiterung eines Sonntagsangebots mit einem 2-Stunden-Takt.
 - b) Die Verlängerung der Linie 720 vom derzeitigen Endhaltepunkt S-Bahnhof Blankenfelde zum S-Bahnhof Waßmannsdorf, unter Berücksichtigung einer Taktverdichtung von Montag bis Freitag sowie die Erweiterung des Fahrangebotes um drei Fahrtenpaare am Wochenende
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2021 die weitere Umsetzung des Buskonzepts Nordraum Landkreis Teltow-Fläming zu sichern. Das betrifft zusätzlich zu den Punkten a) und b) den Punkt c) der Umsetzungsvariante 2 des Nordraumkonzeptes:
 - c) Eine Verdichtung der Stadtbuslinie 702 der Stadt Ludwigsfelde zur optimalen Anbindung der südlichen Bereiche des Landkreises an den Flughafen BER
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2021 die Erweiterung des Rufbussystems um das Gemeindegebiet Niedergörsdorf zu sichern.

Vorlagennummer: 6-4200/20-EB

1. Der Kreistag beschließt den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18.05.2020 versehenen Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.525.945,73 Euro und einem Jahresverlust von 2.313.432,17 Euro.
2. Der Jahresverlust soll in Höhe von 2.313.432,17 Euro auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Vorlagennummer: 6-4201/20-EB

Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Vorlagennummer: 6-4071/20-KT/2

Die Kreisverwaltung wird gebeten, eine Machbarkeitsstudie zur Einleitung der Verkehrswende im gesamten Landkreis Teltow-Fläming, durch ein erweitertes, flexibles und bedarfsorientiertes Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV), zu prüfen.

Die Studie soll Einsatzmöglichkeiten neuer integrierter IT- und Mobilitätsformen wie dynamische, bedarfsorientierte Routen, automatisierte Routenplanung und Disposition des Busverkehrs sowie Online-Buchungssysteme, im Zusammenspiel mit dem grundständigen ÖPNV-Angebot aufzeigen und diese auf die Realisierbarkeit im gesamten Landkreis hin, untersuchen. Hierzu sollen auch neue, gemischte Betriebsformen für Buslinien, wie Linienbetrieb, Bedarfslinienbetrieb und Richtungsbandbetrieb evaluiert werden.

Ziel ist die Steigerung der Verfügbarkeit im gesamten Landkreis, Reduzierung der ökologischen Last und Stärkung der Wirtschaftlichkeit durch Umstellung und Einführung einer differenzierten Bedienung auf geeigneten Strecken im üÖPNV.

Neue digitale Management- und Steuerungssysteme ermöglichen die Wirtschaftlichkeit gegenüber dem Linienverkehr deutlich zu erhöhen und dabei nicht allein die ökonomische Notwendigkeit, den Kostendeckungsgrad zu steigern, sondern vielmehr eine Qualitätssteigerung, besonders am Abend- und Wochenende für die Fahrgäste zu erreichen.

Vorlagennummer: 6-4214/20-KT

1. Der Kreistag Teltow-Fläming beauftragt die Landrätin, beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg die Finanzierung der Erneuerung der Weiche an der Bahnstrecke Berlin-Dresden nach Schöneicher Plan zu prüfen.
2. Zudem soll das MIL gebeten werden zu prüfen, welche Bedeutung die Ertüchtigung der Bahnstrecke Zossen-Dabendorf – Schöneicher Plan – Mittenwalde – Königs Wusterhausen (Teil der ehemaligen Neukölln-Mittenwalder Eisenbahn bzw. der Königs Wusterhausen-Mittenwalde-Töpchiner Eisenbahn) haben kann.

Vorlagennummer: 6-4271/20-KT

1. Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt das Netzwerk „Städte Sicherer Hafen“ als Initiative zur zusätzlichen Aufnahme von Geflüchteten, insbesondere von Familien, Kindern und Jugendlichen aus den Flüchtlingslagern in Griechenland und für besonders Schutzbedürftige, vor Krieg geflüchtete Menschen.

Der Landkreis fordert die Bundesregierung auf, zügig die entsprechenden Voraussetzungen zur zusätzlichen Aufnahme von Geflüchteten zu schaffen, da die Landkreise Planungssicherheit hinsichtlich entsprechender Personal- und Unterbringungskapazitäten und notwendiger finanzieller Auswirkungen brauchen. Der Kreistag dankt der Landesregierung für die bereits eingeleiteten Initiativen in diesem Sinne.

2. Der Landkreis appelliert an die Bürgermeister*innen in Teltow-Fläming, die Aufnahme der Geflüchteten mit der Bereitstellung von Wohnungen zu unterstützen und damit einen langfristig sicheren Ankunftsort für die(se) Geflüchteten zu schaffen. Der Landkreis sagt die Unterbringung von mindestens 50 Geflüchteten zu, davon mindestens 20 Kinder und Jugendliche.

Im Segment des sozialen Wohnungsbestandes ist bereits gegenwärtig – auch für Inländer - im Landkreis Wohnungsnot festzustellen. Durch Bund und Land sind wirksame Förderprogramme zur Unterstützung der Gemeinden und Städte bei der Schaffung von Sozialwohnungen bereit zu stellen.

3. In Anbetracht auch der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird die Landrätin aufgefordert, alle Möglichkeiten für die prioritäre Unterbringung von Geflüchteten in Verbundwohnungen zu prüfen. Trotz Einhaltung der Standards zum Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte bieten diese vergleichsweise schlechtere Möglichkeiten zur Umsetzung der Hygieneanforderungen und zur Eindämmung von Infektionen.

Der Kreistag beschloss in nicht öffentlicher Sitzung:

Vorlagennummer: 6-4273/20-KT

Der Kreistag beschließt über einen beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch.

Vorlagennummer: 6-4275/20-II

Die Betreuung der Verbundwohnungen für Asylbewerber und Geflüchtete, Am Busenberg 6, 15838 Am Mellensee, OT Rehagen für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 31.08.2022 wird an die Living Quarter GmbH vergeben.

Vorlagennummer: 6-4276/20-II

Die Betreuung der Verbundwohnungen für Asylbewerber und Geflüchtete, Ahornweg 2a, 14913 Niedergörsdorf, OT Flugplatz für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 31.08.2022 wird an den Internationalen Bund Berlin-Brandenburg gGmbH vergeben.

**Bekanntmachung über die Einsicht in den Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb
Rettungsdienst Teltow-Fläming**

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der Zeit

vom 01. Oktober bis 16. Oktober 2020

zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Zimmer A3-1-07 Einsicht in den Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming sowie den Prüfungsvermerk nehmen kann.

Luckenwalde, 22. September 2020

Wehlan
Landrätin

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

I. Geltungsbereich

Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 26.08.2020 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen beschlossen.

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bzw. Leistungsberechtigte, die in einer Einrichtung im Landkreis Teltow-Fläming stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Leistung nach

- § 13 Abs. 3,
- § 19, § 21, § 27 i. V. m. §§ 34, 35 bzw. nach
- § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

gewährt wird.

Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach

- § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 SGB VIII oder § 42a SGB VIII

länger als einen Monat stationär untergebracht sind. Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.

Werden im Rahmen der Verselbständigung Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen oder sonstigen Wohnformen in Form von Regelsatzleistungen vereinbart und dem jungen Menschen ein monatlicher Regelsatz gewährt, findet für diesen Personenkreis die Richtlinie nur eingeschränkt Anwendung. Einschränkungen sind entsprechend ausgewiesen.

II. Allgemeines

Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis.

Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.

Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.

Die Belege sind vorzugsweise im Original mit der Abrechnung beizufügen. Für regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Geburtstag, Weihnachten und Taschengeld genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.

1. Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt

1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft

Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.

1.2 Bekleidung

Neben diesem Kostensatz wird der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von 41,00 € pro Monat gedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, bzw. endet die Hilfe vor Ablauf des Kalendermonats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,37 € pro Tag gezahlt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Bekleidungsbedarf (Grundausstattung und Ergänzung) mit dem Regelsatz abgegolten.

1.3 Taschengeld

Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion.

Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen.

Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.

Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag
3	6	6,30 €
6	8	10,80 €
8	10	16,90 €
10	12	23,10 €
12	14	32,30 €
14	16	41,00 €
16	18	50,80 €
als Volljähriger		75,60 €

Für die Jugendlichen im Alter ab 15 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 75,60 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 75,60 € gewährt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.

2. Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen

Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.

Die Gewährung von Nebenleistungen bedarf – sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wurde – grundsätzlich der vorherigen Antragstellung und Nachweisführung.

2.1 Besondere Anlässe

Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € gezahlt.

Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden:

- Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier (z.B. Jugendweihe, Schulabschlussfeier) max. 128,00 €/Feier, zzgl. Teilnehmerbeiträge
- Einschulung max. 120,00 €
- Taufe max. 50,00 €

2.2 Bekleidung

Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.

Werden eine Grund-/Erstausrüstung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.

Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:

- Schwangerenbekleidung 120,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €

2.3 Berufsausbildung

Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausrüstung für Berufsbekleidung bzw. für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig, einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.

2.4 Kosten bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt nach Vorlage des Urlaubsscheines.

2.5 Elternbeiträge für Kita/Hort

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.

2.6 Fahrzeuge und Führerschein

Zum Erwerb von Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i. H. v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 450,00 € gewährt.

Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Die erworbenen Gegenstände verbleiben in der Regel im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

Das Jugendamt gewährt bei stationärer Unterbringung einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass

- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht,
- Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und
- die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.

Der Zuschuss beträgt für

- Moped/Motorrad 300 € oder
- PKW 750 €

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

2.7 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung und Bestätigung im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen.

Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.

2.8 Ferienmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 200,00 € pro Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres und ist nicht nachweisspflichtig. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Kostensatz zu finanzieren.

2.9 Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten

Die Kosten für eine Kita-Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:

Schulfahrten	Kostenübernahme
Wandertage	100 %
Exkursionen (eintägig)	100 %
Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %
Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	100 %
Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	100 %

Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten.

Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage der entsprechenden Belege.

2.10 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen. Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte der zusätzliche Nachhilfeunterricht auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.

Nachhilfeunterricht ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.

Nachhilfeunterricht setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.

Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Einrichtungen nach § 34 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

2.11 Lernmittel und Schulbedarf

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit, insbesondere der Lernmittelverordnung, abgegolten sind. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung abgefordert werden.

Darüber hinaus wird für den Schulbedarf schul- und berufsschulpflichtigen jungen Menschen ein Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt. Der Einrichtungsträger bestätigt das Vorliegen der Schul- bzw. Berufsschulpflicht.

2.12 Sonstiges

Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 €/Jahr bezuschusst werden. Kosten für Reisedokumente werden nur dann übernommen, wenn die Vorlage dieser Dokumente im Rahmen ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten gefordert werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) bzw. die Inanspruchnahme von Ermäßigungen zu prüfen.

2.13 Verselbstständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen (angemessenen) Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.830,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus auch eine Mietkaution gewährt werden.

Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.

2.14 Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge

Kindern und Jugendlichen werden im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich 10,00 €, jährlich maximal 120,00 € gewährt. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen. Dem Antrag ist der Vertrag zur Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Erstattung nachträglich beantragter Beiträge erfolgt längstens für ein Jahr.

3. Krankenhilfe

Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.

Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbe freiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, sind die Zuzahlungen über den Regelsatz abgegolten.

3.1 Kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse, auf der Grundlage des Behandlungsplans.

Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.

Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.

3.2 Sehhilfen/Brillen

Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.

Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:

- Kosten für die Fassung,
- Kosten für die Gläser,
- sonstige Kosten,
- Kassenanteil.

Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden. Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.

3.3 Fahrtkosten

Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i. d. R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen. Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt.

Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.

3.4 Empfängnisverhütende Mittel

Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.

III. Inkrafttreten

Die Regelung zum Taschengeld für die über 18 jährigen jungen Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen (siehe Pkt. 1.3 der Richtlinie) einschließlich der Sonderregelung für Jugendliche ab 15 Jahre die die Sekundarstufe II besuchen, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnehmen oder sich in einem vertraglichen geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befinden und regelmäßig anwesend sind, tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft.

Die übrige Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V .m. §§ 39,

40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.06.2018 (Vorlagennummer Nr. 5-3507/18-II) außer Kraft.

Luckenwalde, 31. August 2020

Wehlan

Anlage

Empfänger/ Bezeichnung	Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
Besonderheiten im Einzelfall	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja/ja
Besondere Anlässe			
Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe	jeweils 30 €	zum Anlass	nein/nein
Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja/ja
Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja/ja
Taufe	max. 50 €	einmalig	ja/ja
Bekleidung	41 €	monatlich	nein/nein
Erstausrüstung	max.200 €	einmalig	ja/ja
Beurlaubung	Minderung Kostenbeitrag		ja/ja
Berufsstart	max.150 €	einmalig	ja/ja
Elternbeiträgen für Kita/Hort	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja/ja
Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII	auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungskm zur nächstgelegenen Behandlungsstelle	nach Bedarf	ja/ja
Fahrzeuge	Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max. 450 €	nach Bedarf	ja/ja
Führerschein	Führerschein Moped/ Motorrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig	ja/ja

Hilfsempfänger

Empfänger/ Bezeichnung	Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht	
Leistungsberechtigter	Familienheimfahrten des Kindes/ Jugendliche/jungen Volljährigen	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungs-km bis 24 Fahrten	bis 24 Fahrten im Jahr	nein/ nur Nachweis
		über 24 Fahrten	lt. Hilfeplan	ja/ja
	Ferienmaßnahme	200 €/Jahr	jährlich im Juli	nein/nein
	Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten	Kita-Abschlussfahrten bis zu 200 €	jährlich	ja/ja
		mehrtägige Schulfahrten bis 100 % der tatsächlichen Kosten	nach Bedarf	ja/ja
	Nachhilfeunterricht	bis zu 3 x 45 min/ Wo./ á 10-15 € je Schulstunde	monatlich	ja/ja
	Schulbedarf und Lernmittel	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig	ja/nein
	Schwangerschaft und Geburt			
	Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja/ja
	Erstausrüstung vor Geburt	100 €	einmalig	ja/ja
		230 €	einmalig	ja/ja
	Sonstiges (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunden, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass, Geburtsurkunde)	max. 50 €	jährlich	ja/ja
	Reisedokumente	Einzelfallentscheidung		ja/ja
	Verselbstständigung	max. 1.830 €	einmalig	ja/ja
	Vereinsbeiträge	max. 120 €	jährlich	ja/ja

**Richtlinie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
im Landkreis Teltow-Fläming****1. Allgemeine Fördergrundsätze****1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorschriften**

Rechtliche Grundlage für die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Gemäß § 16 SGB VIII sollen Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten soll durch die Angebote nach § 16 SGB VIII unterstützt werden. Die Angebote sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VVG) zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) und die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBS - VV Hon MBS) in der jeweils aktuellen Fassung.

1.2 Ziel, Zweck und Förderbereich

Ziel der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ist die Vermittlung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen sowie die Stärkung der Erziehungs- und Selbsthilfekraft. Sie dient auch der Verbesserung der Erziehungsverantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie fördert der Landkreis Teltow-Fläming Familienzentren im Sinne des § 16 SGB VIII.

Familienzentren sollen für Kinder, (werdenden) Eltern und Familien Angebote eine leicht zugänglichen Unterstützung und Förderung bieten sowie eine Begegnungsstätte in ihrem Sozialraum sein.

Sie sollen die unterschiedlichen Lebenswelten der Familien berücksichtigen und Bildungs- und Erfahrungsorte sein. Das Bildungs- und Beratungsangebot soll an den jeweiligen konkreten Bedürfnissen vor Ort ausgerichtet sein und deswegen unterschiedliche Angebote für spezifische Zielgruppen beinhalten.

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- b) amtsfreie Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie das Amt Dahme / Mark.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können Empfängern gewährt werden, wenn

- eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung gewährleistet ist,
- das zu fördernde Familienzentrum im Landkreis Teltow-Fläming verortet ist,
- das zu fördernde Familienzentrum eine Kooperation mit der Kreisverwaltung Teltow-Fläming (z.B. der Kreisvolkshochschule, einer Eltern- und Erziehungsberatungsstelle, den Frühen Hilfen) und den Netzwerken im Bereich der Jugendhilfe (z.B. Netzwerk Gesunde Kinder) eingeht,
- die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind (entsprechend Punkt 1.7 dieser Richtlinie),
- die Gesamtfinanzierung des Familienzentrums gesichert ist,
- der Zuwendungsempfänger sich auch um Zuwendungen Dritter bemüht und dies auf Verlangen nachweist,
- eine Doppelfinanzierung/-förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming ausgeschlossen ist,
- kein extremistisches, verfassungsfeindliches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut in den Angeboten enthalten ist,
- die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII auch über eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming sichergestellt ist (betrifft auch die beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen, soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind),
- das Ziel der Richtlinie sowie die entsprechenden Qualitätskriterien handlungsleitend sind,
- der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist,
- keine offenen Rückforderungen beim Landkreis Teltow-Fläming bestehen,
- regelmäßig Teilnahmebeiträge entsprechend der pauschalierten Kostenbeteiligung gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Finanzierung berücksichtigt sind.

1.5 Antragstellung und Zuwendungsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag durch Zuwendungsbescheide gewährt. Für die Antragstellung ist das Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Konzeption des Familienzentrums (Anlage 2)
- Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 4)
- bei Vereinen eine gültige Satzung, Auszug aus Vereinsregister, Gemeinnützigkeitsbescheinigung

- Übersicht über die geplanten Aktivitäten in den geförderten Räumen bei Mietkostenzuschüssen.

Weitere Unterlagen können jederzeit durch das Jugendamt angefordert werden.

Die Zuwendung ist schriftlich bis 30.04. für das Folgejahr zu beantragen.

Verfristete eingehende Anträge können bei Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung und nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendamtes unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

Das Jugendamt steht für die Antragstellung im Sinne dieser Richtlinie beratend zur Verfügung.

Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle für den Antrag erforderlichen Informationen und Unterlagen vorliegend, so ist dies im Antrag zu vermerken.

Finale Anträge, die nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden und/oder unvollständig ausgefüllt sind, werden nicht bearbeitet bzw. zurückgewiesen.

Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Bei mehreren Anträgen wird in Anlehnung an § 74 Abs. 4 SGB VIII über die Bewilligung entschieden und solchen der Vorzug gegeben, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und entsprechend der Festlegungen im Bescheid.

Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks (Anlage 6).

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (entsprechend Nr. 7 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO des Landes Brandenburg).

Mit dem beantragten Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf Antrag durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming zugelassen werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den ANBest-P bzw. ANBest-G nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.6 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mittels der verbindlichen Formblätter (Anlage 4, 5, 7 und 8) ordnungsgemäß spätestens bis

zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres, dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen.

Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, die ANBest-P bzw. ANBest-G und die VV Honorare MBSJ.

Alle Belege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises 5 Jahre aufzubewahren.

Des Weiteren ist der Nachweis zu erbringen, in welcher Form auf die Förderung des Landkreises Teltow-Fläming hingewiesen wurde (z.B. über Plakate, Internetseiten).

Darüber hinaus sind dem Jugendamt ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen sowie Auskünfte über beanspruchte Mittel zu erteilen.

1.7 Qualität, Evaluation und Förderkriterien

Der Zuwendungsempfänger trägt dem Qualitätsanspruch grundsätzlich durch den Einsatz von Fachkräften Rechnung, da der Erfolg von Leistungen der Jugendhilfe entscheidend von der Qualifikation der Fachkräfte abhängt.

Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der Arbeitshilfe (02/2005) „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) beschriebene Ausbildung verfügen und sich für die jeweilige Tätigkeit ihrer Persönlichkeit nach eignen.

Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder sozialarbeiterischen Bereich, die aufgrund bisheriger langjähriger Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen, können der Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt werden. In beiden Fällen hat der Antragsteller zur Bewertung der Qualifikation folgende Unterlagen dem Jugendamt vorzulegen:

- Nachweis über die berufliche Qualifikation
- Nachweis der bisherigen Tätigkeit im sozialen Bereich
- Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung durch den Träger.

Personen, die neben der persönlichen Eignung besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit, nicht aber eine entsprechende Ausbildung nachweisen können, gelten nicht als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie.

Bisher vom Landkreis Teltow-Fläming geförderte Fachkräfte in einem Familienzentrum haben im Rahmen der Förderung dieser Richtlinie Bestandsschutz und können weiter gefördert werden.

Die Arbeit innerhalb eines Familienzentrums sowie deren Wirkung werden mittels Berichtsweisen dokumentiert. Dieses ist während des Berichtszeitraumes ständig zu aktualisieren.

Die Qualität des geförderten Familienzentrums wird, mittels Prüfung des Verwendungsnachweises (Anlage 3) und im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des Jugendamtes und des Familienzentrums, festgestellt und dokumentiert. Dieser Verwendungsnachweis dient dem Landkreis Teltow-Fläming als Instrument des Controllings und der Evaluation sowie der Qualitätsüberprüfung.

Die Qualität der zu fördernden Familienzentren soll durch folgende fachlich-inhaltliche Aspekte geprägt sein:

- Sie sind bedürfnis- und interessenorientiert.
- Sie sind ganzheitlich, vorurteilsbewusst und systemisch ausgerichtet.
- Sie sehen Familie als Sozialisationsinstanz.
- Der Zugang (z. B. Öffnungszeiten) für die Zielgruppen ist bedarfsgerecht.
- Sie sind niedrigschwellig und zielgruppenorientiert.
- Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Erfahrungen und Bedarfe der Familien.
- Sie gehen auf Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien ein.
- Sie nutzen die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe.
- Sie nutzen Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie sind effizient und wirtschaftlich ausgerichtet.
- Sie nutzen zielgruppenorientiertes Ehrenamt.
- Sie dienen der Netzwerkbildung und Kooperation.
- Sie dienen der Wissens-/ Fähigkeitenvermittlung.

Die zu fördernden Familienzentren sollen auch diejenigen ansprechen und erreichen, die aufgrund besonderer Lebenssituationen (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Familien mit behinderten und kranken Kindern und Familien mit Migrationshintergrund) durch andere Angebote der Jugendhilfe nicht erreicht werden.

Im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII können im Landkreis Teltow-Fläming vorhandene Institutionen zu Familienzentren weiterentwickelt werden.

1.8 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung kann als Teilfinanzierung in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss bis zu einer Höhe von maximal 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro) jährlich bewilligt werden.

1.9 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gehören:

- Personalkosten für die Fachkraft, bis zur Entgeltgruppe S 11b Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst,
- Honorarkosten gemäß VV Honorare MBSJ (Land Brandenburg),
- Sachkosten zur Umsetzung des Projektes (z.B. Büromaterial),
- projektbezogene Ausstattungsgegenstände,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (bis 100,00 € pro Jahr/ Familienzentrum),
- Reisekosten öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV), Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz (nur für Netzwerkarbeit der Fachkräfte),
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internetauftritt, Flyer, Aufkleber) pro Familienzentrum bis 200,00 €,
- Verwaltungskosten (max. 5 % der Personalkosten),
- Miet- und Betriebskosten,

- Lebensmittel (nur für Kochkurse).

Für die Förderung von Gegenständen mit einem Wert ab 200,00 € gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Für die Förderung des technischen Equipments sowie der Ausstattung eines Arbeitsplatzes / Büros gilt eine Zweckbindungsfrist, die in der Regel 10 Jahre beträgt.

Nicht gefördert werden:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien,
- Abschreibungen und Investitionen,
- Finanzierungskosten (z.B. Zinsen, Darlehen, Agio, Disagio, Tilgungsraten),
- Erhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen sowie Renovierungsarbeiten,
- Sachverständigen- und Gerichtskosten,
- Bewirtung, Geschenke,
- die Anschaffung von technischen Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 €,
- Planungsleistungen (z.B. Vorbereitung von Projekten),
- Steuern (Umsatz-, Vor- und Gewerbesteuer),
- Repräsentationsausgaben und Ausgaben für Mitglieder-, Vereins- oder Verbandsversammlungen bzw. Zusammenkünfte mit ähnlichem Charakter,
- Familienzentren deren Angebote ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- Familienzentren, deren Angebote vorwiegend der Ausgestaltung von Dorf-, Stadtfesten, Jubiläen sowie schulischen Maßnahmen u. ä. dienen.

2. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming unaufgefordert jede Änderung des der Förderung zugrunde liegenden Sachverhalts oder seiner Verhältnisse mitzuteilen, soweit er nicht ausschließen kann, dass sie die Förderwürdigkeit beeinflussen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

4. Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt bis 31.12.2023

Luckenwalde, 17.09.2020

Wehlan

Anlagen

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Teltow-Fläming zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Anlage 2

Konzept zur Gestaltung des Familienzentrums

Anlage 3

Darstellung der Tätigkeit des Vorjahres / Sachbericht / Onlineformular
(Anlage zum Antrag und zum Verwendungsnachweis)

Anlage 4

Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

Anlage 5

Nachweis zur Teilnehmernutzung

Anlage 6

Mittelanforderung (mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung)

Anlage 7

Verwendungsnachweis

Anlage 8

Kostenaufschlüsselung (Belegliste)

Anlage 1

_____ Antragsteller (Anschrift) _____ _____ Landkreis Teltow-Fläming Jugendamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	_____ Ort und Datum _____ Ansprechpartner _____ Telefon _____ E-Mail _____ _____ Aktenzeichen (nicht ausfüllen)
---	--

ANTRAG**auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Teltow-Fläming zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie****Förderung von Personal- und Sachkosten für ein Familienzentrum**

Zuwendungszweck/ Bezeichnung und Anschrift des Familienzentrums	
Zeitraum	

Gesamtkosten	
Förderungsjahr	
Gesamtkosten nach beiliegendem Kostenplan	EUR
Beantragte Zuwendung	EUR

Finanzierungsplan	geplante Einnahmen
Eigenanteil	EUR
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	EUR
Beantragte / Bewilligte öffentliche Förderung (ohne Förderung des Landkreises Teltow-Fläming)	EUR
Beantragte öffentliche Förderung (durch den Land- kreis Teltow-Fläming)	EUR

Erforderliche Anlagen zum Antrag:

- detaillierter Kostenplan mit Aufstellungen zu den Personal- und Sachkosten (Anlage 3)
- Konzept zum Familienzentrum (Anlage 2)
 - liegt vor mit Stand vom:
 - wird mit eingereicht, auch bei Veränderungen.
- Qualifikationsnachweis des Personals

Erklärung:

Der Antragsteller erklärt, dass er zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt
- berechtigt ist und dies auch bei den Ausgaben berücksichtigt hat
- die Antragsunterlagen nicht vollständig sind.

- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden und – unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung – die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ort, Datum
und Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Anlage 2

Konzept zur Gestaltung des Familienzentrums

Antragsteller

Anschrift

Telefon

E-Mail

1. Kurzbeschreibung des Familienzentrums (Organigramm, Lage, Arbeitsbereiche, Handlungsansatz, Methodik, **konkrete Ziele**, Besonderheiten)
2. Veränderungen im Familienzentrum (Konzept, Lage, Arbeitsinhalt/-weise, Methodik) **nur bei Veränderungen einzureichen**
3. Personalkapazitäten (inklusive Darstellung der Qualifikationen)
4. Konkrete Darstellung der Arbeitsweise des Familienzentrums (Begründung, Ausführungen zum fachlich-theoretischen Handlungsansatz sowie der geplanten Maßnahmen und Projekte)
5. Sozialraumanalyse, Notwendigkeit und Eignung (Berücksichtigung der Bedarfe)
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Aktuelle Öffnungszeiten und Erreichbarkeit, konkrete Veranstaltungstermine
8. Qualitätssicherungsmaßnahmen (Umsetzung der vorgegebenen inhaltlich/ fachlichen Aspekte nach Qualitätsanforderungen gemäß 1.7 der RL)

Anlage 3

Darstellung der Tätigkeit des Vorjahres / Sachbericht / Onlineformular

(Anlage zum Antrag und zum Verwendungsnachweis)

<https://www.teltow-flaeming.de/grafstat/formulare/familienfoerderung/index.htm>

<https://www.teltow-flaeming.de/grafstat/formulare/kurse/index.htm>

Anlage 4

Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

Familienzentrum:

Zeitraum:

Nr.	Positionen ¹	Gesamtkosten	Eigenanteil	Leistungen Dritter z.B. Teilnehmer- Beiträge, ohne öffentliche Förderung	Beantragte öffentli- che Förderung durch den Landkreis Teltow- Fläming	Beantragte / bewil- ligte öffentliche Förderung (ohne Förderung d. Landkreis Teltow-Flä- ming, z.B. durch MBSJ oder Kom- mune)
1	<i>Personalkosten/Honorarkosten</i>					
2	<i>Sachkosten</i>					
3	<i>Arbeitsplatzausstattung</i>					
4	<i>Verwaltungskosten</i>					
5	...					
6						
7						
11						
12						
13						
	Gesamt:					

¹ Ausgabeansätze sind richtlinienkonform zu verwenden (siehe 1.9 „Zuwendungsfähige Gesamtausgaben“)

Anlage 5**Nachweis zur Teilnehmernutzung**

Bezeichnung des Angebotes:	
Name der Fachkraft:	
Durchführungsort:	
Frequenz des Angebotes:	
Dauer des Angebotes:	
Anzahl der angebotenen Plätze:	

Anzahl der Teilnehmer:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:	Uhrzeit:
Mutter					
Vater					
Großmutter					
Großvater					
Schwangere					
Kind 0 - 1 Jahr					
Kind 2 - 3 Jahre					
Kind 3 - 6 Jahre					
Kind 6 - 12 Jahre					

Anlage 6

_____ Antragsteller (Anschrift) _____ _____ Landkreis Teltow-Fläming Jugendamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	_____ Ort und Datum _____ Ansprechpartner _____ Telefon _____ E-Mail
---	---

Mittelanforderung

Gemäß Nr. 1.4. ANBest-P/ANBest-G

Zuwendung

Des Landkreises Teltow Fläming für: _____

Aktenzeichen: _____

Mit Zuwendungsbescheid vom _____ wurden Mittel in Höhe von
_____ EURO bewilligt.

1. Höhe der Zuwendung für das Haushaltsjahr: _____
2. Bisher gewährte Ratenzahlung: _____
3. Noch verfügbare Fördermittel: _____
4. Mittelanforderung für den Zeitraum von _____ bis _____

An folgende Bankverbindung:

IBAN: _____
BIC: _____
Cod. Zahlungsgrund: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich auf Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichte.

Es wird bestätigt, dass die hiermit angeforderte Zuwendung (Teilbetrag) innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird.

Ort, Datum
und Stempel
Anlage 7

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsempfänger: (Name/Bezeichnung/Anschrift)	<u>Auskunft erteilt:</u>
	<u>Telefon:</u>
	<u>E-Mail:</u>

Landkreis Teltow-Fläming
Jugendamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

VERWENDUNGSNACHWEIS

Zuwendungen des Landkreises Teltow-Fläming für die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Förderung von Personal- und Sachkosten für ein Familienzentrum

Aktenzeichen:

Zuwendungszweck / Bezeichnung und Adresse des Familienzentrums

Zuwendungsbescheid vom:	EUR
Es wurden zur Finanzierung der o.g. Maßnahme insgesamt bewilligt:	EUR
Es wurden insgesamt ausgezahlt:	EUR

1. **Sachbericht** (siehe Anlage 4 dieser Richtlinie)
2. **Zahlenmäßiger Nachweis** (sowie Belegliste Anlage 7)

Einnahmen	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung		
	Art	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil des Trägers					
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
Bewilligte öffentliche Förderung (ohne Förderung des Landkreises Teltow-Fläming)					
Zuwendungen des Landkreises Teltow-Fläming					
Insgesamt:					

Ausgaben	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Insgesamt Euro	davon zuwendungs-fähig Euro	Insgesamt Euro	davon zuwendungs-fähig Euro
Personalkosten				
Sachkosten				
Insgesamt:				

3. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

1. die Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
2. die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.
 -
3. die mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden.

Ort, Datum
und Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Anlage 8

Kostenaufschlüsselung

(Belegliste) als Anlage zum Verwendungsnachweis gemäß Nr.6.6.2 ANBest-P

Datum:

Aktenzeichen:

Beleg-num- mer	Beleg- und Auszahlungs- datum	Verwendungszweck und Zah- lungsempfänger	Sachkosten Projektkosten	Personalkosten	Sonstige Kosten
			<i>Betrag in €</i>	<i>Betrag in €</i>	<i>Betrag in €</i>
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
Gesamt					

Hiermit wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass mit den Mitteln wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

Unterschrift

Sonstige Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr

Thomas Baumgarten

Zuletzt ansässig:

Vorbergstraße Part. 12

10823 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassene Mahnung / Ankündigung der Vollstreckung

vom 25.06.2020 (AZ: SB 201800007/SH201800047) konnte postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Bescheides vom 25.06.2020 (AZ: SB 201800007/SH201800047), gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Thomas Baumgarten, zuletzt ansässig Vorbergstraße Part. 12, 10823 Berlin an.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 17.09.2020

gez. Ladewig

Verbandsvorsteher

Siegel